

Weiterbildungsrichtlinie

1. Allgemeines

Die vorliegende Weiterbildungsrichtlinie (WBR) setzt den Umfang und die Bedingungen für eine sinnvolle Weiterbildung in Rebalancing fest. Rebalancerinnen¹, welche sie nachweisbar erfüllen, werden auf ihren Wunsch vom RVS registriert, auf der Therapeutenliste aufgeführt und somit als praktizierende Therapeuten empfohlen. Die Kontrolle der Erfüllung der Richtlinie liegt beim RVS.

¹ In den weiteren Ausführungen verwenden wir im Sinne sprachlicher Vereinfachung nur noch die weiblichen Formen „Rebalancerin“ und „Supervisorin“. Männer sind immer mitgemeint.

2. Ziel einer Weiterbildung

Eine periodisch absolvierte Weiterbildung dient der Erhaltung, Vertiefung und Weiterentwicklung der Qualität der KomplementärTherapeutischen Berufstätigkeit sowie der Erweiterung der therapeutischen Handlungskompetenzen.

3. Umfang der Weiterbildung

1. a) Pro Registrierungsperiode, (diese dauert 1 Jahr, siehe Pkt.12), müssen mindestens 20 Stunden à 60 Minuten Weiterbildung besucht werden.
2. b) Absolviert die Rebalancerin in einer Registrierungsperiode mehr als die in Pkt. 4. a der WBR geforderten Weiterbildungsstunden, so werden die überzähligen und anrechenbaren Weiterbildungsstunden (Maximum 40 Stunden) auf die folgenden 1-2 Registrierungsperioden übertragen.
Eine Übertragung dieser Stunden auf weitere folgende Registrierungsperioden ist nicht möglich.
3. c) Absolviert die Rebalancerin in einer Registrierungsperiode weniger als die in Pkt. 4. a der WBR geforderten Weiterbildungsstunden, so muss sie/er die zu wenig absolvierten Stunden in der unmittelbar folgenden Registrierungsperiode nachholen und zwar zusätzlich zu den in dieser Periode verlangten Weiterbildungsstunden.

4. Inhalt der Weiterbildung

Den inhaltlichen Schwerpunkt der Weiterbildung legt die Rebalancerin selbst fest. Die Einschränkungen in Pkt. 7 sind zwingend. Pro Periode können höchstens 4 Stunden Supervision enthalten sein. Die Weiterbildungsstunden können beinhalten:

1. a) Methoden spezifische Inhalte (Methoden der Komplementärtherapie/-medizin)
2. b) Allgemeine, beruflich relevante Inhalte (z.B. zu Gesundheit, Kommunikation, Medizin, Psychologie, Praxisentwicklung)
3. c) Supervision

5. Formen der Weiterbildung

Als Weiterbildung gelten insbesondere:

1. a) Seminare, Kurse, Workshops, komplementärmedizinische Fächer, etc. Sie werden zu 100 % an die geforderten Weiterbildungsstunden angerechnet.
2. b) Supervision, die bei Supervisorinnen genommen wird, welche vom RVS anerkannt sind.
3. c) Tätigkeiten der vom RVS anerkannten Supervisorinnen werden zu maximal 50 % der geforderten Fortbildungsstunden angerechnet, sofern die Supervisorin:
 - seit mindestens fünf Jahren die Ausbildung in Rebalancing abgeschlossen hat
 - Mitglied des RVS ist
 - beim RVS als Supervisorin anerkannt ist

4. d) Tätigkeiten in der Aus- und Weiterbildung, Assistenzen und Übersetzungstätigkeiten (gemäss Inhalten von Pkt. 5 können zu maximal 50 % der geforderten Fortbildungsstunden angerechnet werden. Die Tätigkeiten sind vollständig zu dokumentieren (Ausschreibung und Kursprogramm mit Übersicht über Kursinhalt, Bestätigung des Kursveranstalters). Bei Bedarf können die Kursunterlagen eingefordert werden.

6. Einschränkungen

Nicht als Weiterbildung gelten:

1. a) Kurse aus den Bereichen Esoterik, Wellness, Kosmetik oder Ähnliches
2. b) Eigenbehandlungen
3. c) Therapien oder Therapiekurse, die nicht der beruflichen Weiterbildung, sondern der Behandlung respektive Vorbeugung persönlicher Beschwerden dienen
4. d) Fernunterricht
5. e) Geistheilen, spirituelles oder magnetisches Heilen, Schamanismus
6. f) Selbststudium
7. g) Kurse zur Arbeit mit Tieren

7. Nachweis der Weiterbildung

Die Weiterbildung ist mittels geeigneter Dokumente zu belegen, wie zum Beispiel:

- Diplome
- Zertifikate
- Kursbestätigungen

Aus diesen Dokumenten müssen hervorgehen:

- Name der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers
- Name und Unterschrift der Referentinnen oder Referenten
- Name und Unterschrift des Veranstalters (Institution)
- Kursthema
- Anzahl Stunden à 60 Min.
- Datum der Veranstaltung

8. Nachweisfrist

Der Nachweis muss dem Verband am 31. Januar des Folgejahres mit dem dafür vorgesehenen, ausgefüllten Formular (herunterzuladen von der Verbandswebsite), zusammen mit den genannten Dokumenten, vorliegen.

9. Registrierung

Das zuständige Organ des RVS beurteilt die eingereichten Unterlagen bezüglich der Erfüllung der Richtlinie. Es ist gehalten, den Entscheid innert 3 Monaten zu fällen und die Rebalancerin umgehend über den Entscheid zu benachrichtigen. Danach gilt die Rebalancerin als registriert und wird für das nächste Jahr auf der Therapeutenliste aufgeführt. Die Registrierungsperiode dauert jeweils 1 Kalenderjahr.

Wird der Weiterbildungsnachweis nicht als der Weiterbildungsrichtlinie entsprechend beurteilt, wird die Registrierung nicht erneuert. Der Name der Rebalancerin wird ab der Mitteilung des Entscheides nicht mehr auf der Therapeutenliste geführt. Um eine Wiederaufnahme in die Therapeutenliste des Verbandes hat sich das RVS-Mitglied selbst zu bemühen.

10. Fristverlängerung und Erlass des Weiterbildungsnachweises.

Kann eine Rebalancerin den Nachweis für die notwendigen Weiterbildungsstunden nicht termingerecht einreichen, kann bis 2 Monate vor Ablauf der Registrierungsperiode beim RVS eine schriftliche Fristverlängerung oder in begründeten Fällen ein Erlass beantragt werden. Ein Erlass des Weiterbildungsnachweises wird nur aus wichtigen Gründen oder in Härtefällen (z.B. Schwangerschaft, länger dauernde Krankheit) und für maximal 1 Jahr gewährt.

11. Weiterbildungsnachweis bei Mehrfachmitgliedschaft

Die auf der RVS-Therapeutenliste geführten Mitglieder, die in mehreren Berufsverbänden Mitglied sind, müssen die gemäss Pkt. 4. a geforderte minimale Anzahl Weiterbildungsstunden des jeweiligen Verbandes absolvieren und nachweisen.

12. Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsrichtlinie tritt am 1.1.2009 in Kraft.